

# DSV-Vorschriften für die Zertifizierung von Sprungschanzen in Ergänzung zu Artikel 414 IWO

## A. Vorschriften und Normen für die Zertifizierung von Sprungschanzen

Für die Planung, den Bau und die Abnahme von Sprungschanzen gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen des internationalen Skiverbandes (FIS):

- Die internationale Skiwettkampfordnung (IWO, Band III mit IWO Präzisierungen Skispringen/Skifliegen),
- die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 411 der IWO, Band III „Baunormen für Sprungschanzen“,
- die FIS-Vorschriften für den Bau von Mattenschanzen gem. Artikel 412 der IWO,

in der jeweils gültigen Fassung.

## B. Modifizierungen durch DSV-Zertifizierungsvorschriften

### 1. Rechtsgrundlage:

Diese DSV-Vorschriften werden auf der Grundlage von Artikel 414 der IWO, Band III (Ausgabe 2008) des internationalen Skiverbandes (FIS) erlassen.

### 2. Einteilung der Schanzengrößen:

2.1 Artikel 411.1 der IWO, Band III, differenziert die Schanzengrößen wie folgt:

Bezeichnung	Weite HS	Zugehörige Weite w
Kleine Schanzen	bis 49 m	bis 44 m
Mittlere Schanzen	50 m bis 84 m	45 m bis 74 m
Normalschanzen	85 m bis 109 m	75 m bis 99 m
Großschanzen	110 m und größer	100 m und größer
Flugschanzen	185 m und größer	170 m und größer

Die Einteilung der Schanzengröße richtet sich allein nach der Weite des L-Punktes (HS).

2.2 In Ergänzung hierzu unterteilen die DSV-Vorschriften „kleine Schanzen“ wie folgt:

2.2.1 Kinderschanzen bis einschließlich w 25

2.2.2 Schülerschanzen bis einschließlich HS 49 m bzw. zugehörige Weite w 44 m

### **3. Anwendungsbereich:**

- 3.1 Der Anwendungsbereich der DSV-Zertifizierungsvorschriften beschränkt sich auf die Abnahme von „kleinen“ und „mittleren Schanzen“ im Sinn der vorgenannten Definition unter B.2.1., mit Ausnahme von Schanzen, auf denen Wettbewerbe ausgetragen werden, die im FIS-Kalender ausgeschrieben sind. Für diese und größere Schanzen gelten ausschließlich die FIS-Vorschriften einschließlich der Zertifizierung.
- 3.2 Die nachstehenden Modifizierungen sollen es ermöglichen, die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen auf die örtlichen Gegebenheiten der Schanzenanlage und deren begrenzten Verwendungszweck abzustimmen, ohne dass unter Zugrundelegung der allgemein gültigen Verkehrssicherungspflichten der notwendige Sicherheitsstandard reduziert wird. Für den Bau von Mattenschanzen gelten zusätzlich zwingend die Regelungen enthalten in den „DSV-Vorschriften für den Bau von Mattenschanzen“.

### **4. Kinderschanzen (im Sinn von B.2.2.1)**

- 4.1 Für Kinderschanzen gelten die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten orientiert an den örtlichen Gegebenheiten und den insoweit erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung der Gefährdung von Springern und Zuschauern.
- 4.2 Temporär hergestellte Schneeschanzen (Sprunghügel) benötigen kein DSV-Zertifikat; für auf Dauer angelegte Schnee- und Mattenschanzen ist ein DSV-Zertifikat erforderlich.

### **5. Schülerschanzen (im Sinn von 2.2.2.)**

- 5.1. Sowohl für Schnee- als auch für Mattenschanzen ist ein DSV-Zertifikat notwendig.
- 5.2. Auf Leitplanken entlang des Aufsprunghügels und des Auslaufs kann verzichtet werden, wenn durch geeignete Maßnahmen oder örtlichen Gegebenheiten ein hinreichender Sicherheitsstandard zur Vermeidung der Gefährdung von Springern und Zuschauern gewährleistet ist. Geeignete Maßnahmen sind beispielsweise große Abstände des Zuschauerbereichs zum Auslauf, Erdwälle und seitliche Erhöhungen, wie auch mobile Absperrnetze, Zäune oder Planen, die auch ggf. für Training und Wettkampf temporär angebracht werden können. Einzelne Hindernisse oder Gefahrenstellen im angrenzenden Schanzenbereich sind durch geeignete Vorkehrungen wie Schaumstoffkörper, Aufprallmatten etc. abzusichern.

### **6. Mittlere Schanzen ( im Sinn von B.2.1)**

- 6.1. Betreffend der Forderung von Leitplanken entlang des Auslaufes wird auf die Ausnahmeregelung in D 411.5.2 hingewiesen. Im Übrigen bleiben für mittlere Schanzen grundsätzlich die FIS-Vorschriften maßgebend.
- 6.2. Zur Überprüfung der Einhaltung der FIS-Normen ist ein DSV-Zertifikat ausreichend, wenn auf diesen Schanzen keine im FIS-Kalender ausgeschriebenen Wettbewerbe stattfinden.

### **C. Verfahren der DSV-Zertifizierung für „kleine“ und „mittlere Schanzen“.**

1. Ein DSV-Zertifikat bestätigt die Einhaltung der FIS-Normen bzw. der DSV-Zertifizierungsvorschriften, insbesondere eine Überprüfung der geforderten Sicherheitsbestimmungen.
2. Der Antrag für die Zertifizierung einer Schanze ist auf den hierfür vorgesehenen DSV-Formularen an den Schanzenbaureferenten des DSV zu richten.
3. Der Schanzenbaureferent überprüft den Antrag nebst notwendigen Anlagen auf Vollständigkeit und beauftragt den Schanzeninspekteur des entsprechenden Landesskiverbandes mit der Überprüfung vor Ort. Die Überprüfung beinhaltet die Einhaltung der gültigen Normen, insbesondere die notwendigen Sicherheitsbestimmungen.

Er leitet seinen Inspektionsbericht an den Schanzenbaureferenten des DSV weiter. Die Vergütung der Fahrtkosten der Schanzeninspektoren erfolgt nach der DWO 405.3.3. Zusätzlich erhalten die Schanzeninspektoren ein Tagegeld von € 50.-. Diese Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

4. Die Ausstellung des DSV-Zertifikats erfolgt durch den DSV-Schanzenbaureferenten. Das Zertifikat kann auch vorbehaltlich noch zu erfüllender Auflagen erteilt werden.

### **D. Beschlussfassung:**

Die vorstehenden DSV-Zertifizierungsvorschriften wurden bei der Präsidiumssitzung des DSV e.V. am 14.07.2010 einstimmig beschlossen.

Planegg, 14.07.2010

Thomas Pfüller  
Generalsekretär